

INFORMATIONSNOTIZ

Datum	3. Oktober 2022
Empfänger	Mitglieder des Verfassungsrates
Thema	Verfassungsrat: weiteres Vorgehen
Absender	Generalsekretariat

Das Büro des Verfassungsrates hat sich am 29. September 2022 getroffen, um seinen Vorschlag an den Verfassungsrat über das Präsidialkollegium 2023 zu erarbeiten und die letzten Schritte der Arbeit des Verfassungsrates festzulegen. Nachfolgend finden Sie eine Zusammenfassung der Beratungen und der Entscheide.

I. Präsidialkollegium 2023

Nach der Verlängerung des Verfassungsrates um sechs Monate aufgrund der Unterbrechung der Arbeiten zwischen März und September 2020 aufgrund der Covid-19-Pandemie wird sich die Tätigkeit des Verfassungsrates über viereinhalb statt vier Jahre erstrecken. Der Verfassungsrat muss daher für das erste Halbjahr 2023 ein Präsidialkollegium wählen. Das Büro hat beschlossen, dem Verfassungsrat vorzuschlagen, die vier derzeitigen Mitglieder des Präsidialkollegiums in Abweichung von Artikel 10 Absatz 1 des Reglements des Verfassungsrates (nachstehend Rgl.) in ihrem Amt zu bestätigen. Das Büro schlägt dem Verfassungsrat somit die folgenden Kandidatinnen und Kandidaten für das Präsidialkollegium 2023 vor:

- Géraldine Gianadda (VLR)
- Jenny Voeffray (Le Centre)
- Gaël Bourgeois (Parti socialiste et Gauche citoyenne)
- Kurt Regotz (CSPO)

Die Wahl findet anlässlich der Plenarsitzung vom 8. November 2022 statt.

II. Arbeit des Verfassungsrates: weiteres Vorgehen

Das Büro des Verfassungsrates hat ausführlich über den zeitlichen Ablauf der weiteren Arbeit des Verfassungsrates diskutiert. Folgende Schritte und Verfahren wurden beschlossen ¹:

1) 25. Oktober 2022: Ende der Detailberatung

Behandlung von Artikel 207a (letzter Artikel des Vorentwurfs), dann Abstimmung über das gesamte Kapitel 10 (Schluss- und Übergangsbestimmungen).

2) 8. November 2022: Abstimmung des Verfassungsrates über die Wiederaufnahme der Beratung (Art. 61 Rgl.)

Gemäss Art. 61 Abs. 1 und 2 Rgl., *am Ende der Detailberatung kann jedes Mitglied des Verfassungsrates verlangen, dass auf einen Artikel zurückgekommen wird. Es begründet kurz seinen Antrag. Der Verfassungsrat stimmt ohne Beratung über diesen Antrag ab.*

¹ Die im Folgenden erwähnten Artikel des Reglements stehen im Anhang dieser Informationsnotiz (S.5).

Verfahren: Nach Abschluss der Detailberatung übermittelt das Generalsekretariat den Mitgliedern des Verfassungsrates so schnell wie möglich den Verfassungsentwurf, wie er aus der 2. Lesung hervorgegangen ist. Die Mitglieder des Verfassungsrates und/oder die Fraktionen müssen dann **bis spätestens am Donnerstag, 3. November 2022**, dem Generalsekretariat mitteilen, auf welche Artikel der Verfassungsrat zurückkommen sollte.

Am 4. November wird die Liste der Vorschläge an die Mitglieder des Verfassungsrates verschickt.

In der Plenarsitzung am 8. November können die Mitglieder des Verfassungsrates und die Fraktionen, die Vorschläge eingereicht haben, diese **kurz** (Art. 61 Abs. 1 Rgl.) begründen, bevor der Verfassungsrat **ohne Debatte** über jeden einzelnen Vorschlag abstimmt.

Die Diskussion über die von dem Verfassungsrat angenommenen Artikel wird im Rahmen der Lesung «2 bis» im ersten Quartal 2023 stattfinden (*siehe Punkt 7*).

3) 8. November 2022: Debatte und Abstimmung des Verfassungsrates über den Grundsatz von Varianten (Art. 63 Rgl.)

Gemäss Art. 63 Abs. 1 Rgl., *der Verfassungsrat entscheidet vor dem Ende der Beratungen in zweiter Lesung, ob das Volk über Varianten zu befragen ist.*

Verfahren: Nach einer Debatte über den Grundsatz von Varianten entscheidet das Plenum, ob das Volk über Varianten zu befragen ist. Es handelt sich um eine Ja/Nein-Abstimmung.

4) 8. November 2022: Abstimmung des Verfassungsrates über die Themen der Varianten (wenn sich das Plenum für Varianten ausgesprochen hat / Punkt 3)

Verfahren: Wenn der Verfassungsrat beschliesst, dass das Volk über Varianten zu befragen ist, müssen ihre Mitglieder und/oder die Fraktionen dem Generalsekretariat **bis spätestens am Donnerstag, 3. November 2022**, die Themen mitteilen, zu denen sie Varianten wünschen.

Am 4. November 2022 wird den Mitgliedern des Verfassungsrates die Liste der Artikel übermittelt, für die die Mitglieder und/oder Fraktionen des Verfassungsrates eine Variante vorschlagen möchten.

Nach einer Debatte wird der Verfassungsrat in der Plenarsitzung am 8. November über jeden dieser Vorschläge abstimmen.

Wenn der Vorschlag angenommen wird, findet die Diskussion über den Text der Variante im ersten Quartal 2023 statt (*siehe Punkt 8*).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Behandlung der Varianten in einer Plenarsitzung nach derjenigen stattfinden wird, die der Behandlung der Bestimmungen gewidmet ist, deren Diskussion gemäss Beschluss des Plenums wieder eröffnet wurde (*siehe Punkt 2*). Denn wenn es in der letztgenannten Diskussion um Bestimmungen geht, die ebenfalls Gegenstand von Varianten sind, muss der Verfassungsrat den endgültigen Verfassungsentwurf (aus der Lesung 2 bis) kennen, bevor sie die Behandlung vornehmen und sich zu den Varianten äussern kann.

5) 8. November 2022: Abstimmung des Verfassungsrates über den Auftrag an das Büro, den Text der Varianten auszuarbeiten (falls sich das Plenum für Varianten ausgesprochen hat)

Das Büro schlägt dem Verfassungsrat vor, den Text der Varianten auszuarbeiten. Es erachtet es als sinnvoll, dass die Ausarbeitung der Varianten von den Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen vorgenommen wird, um diese Arbeiten zu zentralisieren und den Überblick zu behalten.

Der Verfassungsrat muss entscheiden, ob das Büro diesen Auftrag erhalten soll.

6) Zusätzliche Lesung (3. Lesung)

Art. 64 Abs. 1 Rgl. sieht vor, dass *am Ende der Beratungen der zweiten Lesung, jedoch vor der Schlussabstimmung, kann der Verfassungsrat die Durchführung einer zusätzlichen Lesung beschliessen, namentlich wenn der Entwurf anlässlich der zweiten Lesung stark umgestaltet wurde.*

Zum jetzigen Zeitpunkt ist das Präsidium der Ansicht, dass der Entwurf nicht stark umgestaltet wurde. Daher schlägt es dem Verfassungsrat keine zusätzliche Lesung (sog. 3. Lesung) vor. Der Verfassungsrat wird **nur dann** über eine 3. Lesung entscheiden, wenn in der Plenarsitzung am 8. November 2022 eine Abstimmung beantragt wird.

7) 1. Quartal 2023: Lesung 2 bis

Gemäss Art. 64 Abs. 2 Rgl. kann der Verfassungsentwurf unabhängig von einer allfälligen 3. Lesung Gegenstand einer zusätzlichen punktuellen Lesung (sog. Lesung 2 bis) sein.

Diese Lesung 2 bis, die im 1. Quartal 2023 stattfinden wird, umfasst folgende Punkte:

- a) **Diskussion über die vom Verfassungsrat wiedereröffneten Artikel (Art. 61 Rgl. / Punkt 2)**
Innerhalb einer vom Büro festgelegten Frist können die Mitglieder des Verfassungsrates Abänderungsanträge zur Änderung der Bestimmungen einreichen, deren Diskussion vom Verfassungsrat wieder aufgenommen wurde (auf der Grundlage der in 2. Lesung verabschiedeten Bestimmungen).
Diese Bestimmungen werden im 1. Quartal 2023 Gegenstand einer neuen Detailberatung.
- b) **Diskussion über Artikel, die vom Präsidialkollegium wiedereröffnet wurden (Art. 64 Abs. 2 Rgl.)**
Das Präsidialkollegium muss eine zusätzliche punktuelle Lesung vorschlagen, wenn es Widersprüche feststellt, die nicht rein formeller oder redaktioneller Art sind (Art. 64 Abs. 2 Rgl.). Dabei kann es sich insbesondere um Übergangsbestimmungen handeln, die nicht mehr mit der in der 2. Lesung angenommenen Bestimmung übereinstimmen, oder um alle anderen Bestimmungen, die im Widerspruch zueinander stehen.
Die vom Präsidialkollegium vorgeschlagenen Änderungen müssen vom Verfassungsrat formell verabschiedet werden.
- c) **Von der Redaktionskommission vorgeschlagene redaktionelle Änderungen (Art. 31 Rgl.)**
Nach der 2. Lesung wird die Redaktionskommission eine letzte Prüfung des Textes vornehmen. Die redaktionellen Änderungen müssen vom Verfassungsrat formell angenommen werden.

8) 1. Quartal 2023: Behandlung der Varianten durch den Verfassungsrat (Art. 63 Abs. 2 und 3 Rgl.)

Das Büro wird dem Verfassungsrat die Vorschläge für die am 8. November 2022 beschlossenen Varianten auf der Grundlage der aus der 2. Lesung oder aus der Lesung 2 bis hervorgegangenen Bestimmungen vorlegen. Diese Vorschläge können Gegenstand von Abänderungsanträgen sein. Über jeden Variantenentwurf wird getrennt beraten und abgestimmt. Anschliessend stimmt der Verfassungsrat über den gesamten Entwurf für eine Variante ab.

9) 2. Quartal 2023: Genehmigung des Verfassungsentwurfs (Art. 73 Rgl.)

Die Schlussabstimmung über den Verfassungsentwurf und seine allfälligen Varianten erfolgt in zweiter Lesung und gegebenenfalls in zusätzlicher Lesung in geheimer Abstimmung und mit absoluter Mehrheit der Verfassungsratsmitglieder (Art. 73 Rgl.).

III. Plenarsitzungen 2023

Das Büro wird in seiner nächsten Sitzung die Daten für die Plenarsitzungen 2023 festlegen, in denen die Lesung 2 bis, die Behandlung der Varianten, eine allfällige 3. Lesung sowie die Schlussabstimmung stattfinden werden.

AUSKUNFT

Géraldine Gianadda
Kordinatorin des Präsidialkollegiums
Geraldine.GIANADDA@constit.vs.ch

Florian Robyr
Generalsekretär
florian.robbyr@constit.vs.ch
027 607 18 52

Anhang: Artikel des Reglements des Verfassungsrates, die in der Informationsnotiz erwähnt werden

Art. 31 Redaktionskommission

¹ Die Redaktionskommission besteht aus sieben vom Verfassungsrat gewählten Mitgliedern, darunter ein Mitglied des Präsidialkollegiums und je drei Mitglieder aus jeder Sprachregion des Kantons. Sie organisiert sich selbstständig. Sie wird vom Generalsekretär oder von der Generalsekretärin unterstützt.

² Nach dem Vernehmlassungsverfahren (Art. 90) schreitet sie auf der Grundlage der detaillierten Artikelentwürfe der thematischen Kommissionen zur Überprüfung des redigierten Verfassungsentwurfs auf Klarheit, Form und Kohärenz. Sie erstattet dem Verfassungsrat diesbezüglich Bericht.

³ Sie schreitet zu denselben Überprüfungen in der Phase der Prüfung des redigierten Verfassungsentwurfs. Sie erstattet dem Verfassungsrat diesbezüglich Bericht.

⁴ Sie merzt die rein formellen Widersprüche aus und gewährleistet die Übereinstimmung der Texte in beiden Amtssprachen. Sie nimmt keine materiellen Änderungen vor. Stellt sie Lücken, materielle Ungenauigkeiten oder Widersprüche fest, so informiert sie die betroffene thematische Kommission und kann ihr Vorschläge unterbreiten.

Art. 61 Wiederaufnahme der Beratung

¹ Am Ende der Detailberatung kann jedes Mitglied des Verfassungsrates verlangen, dass auf einen Artikel zurückgekommen wird. Es begründet kurz seinen Antrag.

² Der Verfassungsrat stimmt ohne Beratung über diesen Antrag ab.

³ Wird der Antrag angenommen, wird die Beratung über den betreffenden Artikel wieder aufgenommen.

Art. 63 Varianten

¹ Der Verfassungsrat entscheidet vor dem Ende der Beratungen in zweiter Lesung, ob das Volk über Varianten zu befragen ist.

² Bejahendenfalls wird die Diskussion über die Variantenvorschläge eröffnet. Der Verfassungsrat kann auch die betreffende thematische Kommission damit beauftragen, eine oder mehrere Varianten zu spezifischen Punkten auszuarbeiten.

³ Über jeden Variantenentwurf wird getrennt beraten und abgestimmt. Die Diskussion über eine Variante wird artikelweise durchgeführt. Anschliessend stimmt der Verfassungsrat über den gesamten Entwurf für eine Variante ab.

⁴ Danach stimmt der Verfassungsrat über den gesamten Verfassungsentwurf und über die gewählten Varianten ab.

Art. 64 Zusätzliche Lesung

¹ Am Ende der Beratungen der zweiten Lesung, jedoch vor der Schlussabstimmung, kann der Verfassungsrat die Durchführung einer zusätzlichen Lesung beschliessen, namentlich wenn der Entwurf anlässlich der zweiten Lesung stark umgestaltet wurde.

² Das Präsidialkollegium muss eine zusätzliche punktuelle Lesung vorschlagen, wenn es Widersprüche feststellt, die nicht rein formeller oder redaktioneller Art sind.

Art. 73 Genehmigung des Verfassungsentwurfs

¹ Die Schlussabstimmung über den Verfassungsentwurf und seine allfälligen Varianten erfolgt in zweiter Lesung und gegebenenfalls in zusätzlicher Lesung in geheimer Abstimmung und mit absoluter Mehrheit der Verfassungsratsmitglieder (66).